

gegeben. Für das Lehrjahr 1955/56 gilt die Aufstellung nach Anlage 2. Die Schulbücher sind den Berufsschülern — zeitlich begrenzt, längstens bis zum Abschluß der Berufsausbildung — zur Verfügung zu stellen. Bei Umschulung in eine andere Berufsschule sind diese Bücher abzugeben.

§ 4

(1) Den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise ist von den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke der für die Berufsschulen im Kreis zur Durchführung der Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehende Gesamtbetrag in Übereinstimmung mit der Schülerstatistik anzugeben.

(2) Von den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise ist den Berufsschulen der ihnen zur Verfügung stehende Betrag mitzuteilen. Die Berufsschulen, in denen Lehrlinge für die wirtschaftlichen Schwerpunkte eines Kreises ausgebildet werden, können besonders berücksichtigt werden.

(3) In Höhe des festgesetzten Betrages der Lernmittelfreiheit haben die Berufsschulen termingemäß eine Bestellung auf der Grundlage der Besteliste des volkseigenen Verlages Volk und Wissen einzureichen. Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, sind die Bestelisten zu dem in den Listen angegebenen Termin an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zu senden. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises bestätigt durch Stempel und Unterschrift ihr Einverständnis mit der von den Berufsschulen aufgegebenen Bestellung.

(4) In der Besteliste des volkseigenen Verlages Volk und Wissen sind auch Fachbücher anderer Verlage enthalten, die von den Berufsschülern beschafft werden müssen oder im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Von dem für die Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehenden Betrag soll nicht mehr als 10 bis 12 % für Fachbücher anderer Verlage ausgegeben werden. Ausnahmen kann die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zulassen, wenn der durchschnittliche Betrag im Kreis 10 bis 12 % nicht übersteigt.

§ 6

(1) Für Klassensätze dürfen nur solche Bücher gesammelt werden, mit denen die Berufsschüler nicht ständig arbeiten müssen. Hierbei handelt es sich vor allem um spezielle fachtheoretische, gesellschaftswissenschaftliche oder belletristische Literatur. Die Höhe der Klassensätze beträgt in der Regel 30 Exemplare je Klassensatz. Die bereits vorhandenen Klassensätze von Schulbüchern sind im Sinne dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) Die Ausgabe der Lehrbücher leihweise oder als Eigentum der Berufsschüler ist in der Schülerkarte zu vermerken. Der Zustand der Bücher ist in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren.

(3) Klassensätze und Schulbücher, die nicht in das endgültige Eigentum der Schüler übergehen, sind in der Vermögensrechnung der Berufsschule mH zu erfassen. Diese Schulbücher sind mit dem Schulstempel als Volkseigentum zu kennzeichnen.

(4) Von den im Rahmen der Lernmittelfreiheit bezogenen Lehrbüchern darf je ein Exemplar in der Lehrerbücherei inventarisiert werden.

§ 7

Innerhalb eines Kreises bzw. Bezirkes dürfen Lehr- und Fachbücher mit Zustimmung der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise

bzw. Bezirke umgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind z. B. notwendig, wenn in einer Berufsschule Lehrlinge anderer Berufe als bisher unterrichtet und die für diesen Unterricht erforderlichen Bücher nicht mehr benötigt werden. Die Umsetzung der Schulbücher hat nach den Bestimmungen über die Verwaltung des beweglichen Vermögens zu erfolgen.

§ 8

Lehrbücher, die abgegriffen sind oder deren Inhalt veraltet und überholt ist, sind dem Altpapiermarkt zuzuführen. Die Berufsschule entscheidet darüber, welche Bücher als unverwendbar nicht mehr auszugeben sind. Über die aussortierten Bücher ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Titel und Anzahl der Bücher sowie eine Begründung für das Aussortieren aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Schulleiter abzuzeichnen und bei den Schulakten aufzubewahren zwecks Einsicht durch die örtlichen und zentralen Staatsorgane. Über die Verwendung der hierfür vereinnahmten Beträge entscheiden gemäß Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) die Räte der örtlichen Organe.

§ 9

Die Anordnung vom 21. April 1953 über die Versorgung mit Schulbüchern (ZB1. S. 171) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (ZB1. S. 171) treten für den Bereich des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung außer Kraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Titel, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit geliefert werden, bei denen die Exemplare Eigentum der Schüler werden.

Bestell-Nr.	Titel
41003	Formularmappe für das Rechnungswesen im Einzelhandel
410 04	Formularmappe für Betriebsplanung und Betriebstechnik des genossenschaftlichen Einzelhandels
410 07	Lehrmaterial für Betriebsplanung und Betriebstechnik, Großhandel
411 02	Formularmappe für Betriebsplanung und Betriebstechnik in der Industrie
412 07	Formularmappe für das Rechnungswesen Grundlehrgang
412 08	Formularmappe für das Rechnungswesen Industrie
412 09	Aufgabensammlung Rechnungswesen, Teil I
412 12	Formularmappe für das Rechnungswesen Großhandel
412 14	Formularmappe für das Maschinenschreiben
412 33	Lehrbuch für Betriebsplanung Industrie, Teil I
412 36	Aufgabensammlung Rechnungswesen, Teil II
412 39	Versicherungswesen
412 41	Kostenrechnung VEG
412 42	Rechnungswesen Industrie
412 46	Organisation der Grundrechnungen Kleinstbetriebe
422 03	Organische Chemie
422 04	Anorganische Chemie
423 01	Laborkunde, Teil I
423 05	Laborkunde, Teil II